



Schlußbericht

der Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR) als Geschäftsführende Anstalt der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)

von April 1995 bis April 1997

- [Vorwort](#)
- [Medienrecht und Medienpolitik](#)
- [Abstimmung bundesweiter Zulassungen](#)
- [Werbung, Jugendschutz und Programm](#)
- [Situation der Breitbandkabelnetze](#)
- [Einführung digitaler Technik](#)

In der Gesamtkonferenz am 25. April 1995 wurde die Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR) als Geschäftsführende Anstalt der ALM für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Direktor der LAR, Thomas Kleist, übernahm in Nachfolge von Dr. Hans Hege, der Mitte Februar 1995 zurückgetreten war, den Vorsitz der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM). Der Vorsitzende des Landesrundfunkausschusses der LAR, Franz-Rudolph Kronenberger, führte ab diesem Zeitpunkt den Vorsitz in der Gremienvorsitzendenkonferenz. Nach Beendigung der Tätigkeit von Thomas Kleist in der LAR am 10. Oktober 1996 beschloß die DLM am 07. Oktober 1996 die Übernahme des amtierenden Vorsitzes in der Direktorenkonferenz durch den Direktor der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR) Dr. Reiner Hochstein. Die Geschäftsführung verblieb bis zur Gesamtkonferenz am 22. April 1997 bei der LAR.

Im Rahmen dieses Schlußberichts kann nicht im Einzelnen auf die Vielzahl an Themen eingegangen werden, die die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in den beiden zurückliegenden Jahren zu behandeln hatte. Der Schlußbericht beschränkt sich daher auf eine zusammenfassende Darstellung. Einzelheiten können dem Jahrbuch der Landesmedienanstalten 1995/1996 sowie den ALM- und DLM-Pressemitteilungen entnommen werden. Seit Ende 1996 ist die ALM auch im Internet präsent. Weitere Informationen sind dort unter der Adresse <http://www.alm.de> abrufbar.

Einführung: In der Gesamtkonferenz in Kassel im April 1995 wurde eine Neufassung der Grundsätze zur Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten und die Einrichtung einer ständigen Prüfgruppe zur standortunabhängigen Konzentrationsprüfung beschlossen. Die Aufgaben innerhalb der ALM wurden wie folgt neu aufgeteilt:

Direktorenkonferenz

Vorsitz: Thomas Kleist, Direktor der Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR)

Stellvertreter: Dr. Reiner Hochstein, Direktor der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR),

Dr. Norbert Schneider, Direktor der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Gremienvorsitzendenkonferenz

Vorsitz: Franz-Rudolph Kronenberger

Gemeinsame Stellen, Arbeitskreise und Beauftragte

- Gemeinsame Stelle Vielfaltsicherung:
- Vorsitzender: Wolfgang Thaenert, Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen)

Weitere Mitglieder der Geschäftsführung:

Dr. Eugen Volz, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK),
Reinhold Albert, Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM),
Gernot Schumann, Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Schleswig-Holstein

- Gemeinsame Stelle Werbung:
- Vorsitzender: Detlef Kühn, Direktor der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

Weitere Mitglieder der Geschäftsführung:

Dr. Eugen Volz, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK),
Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm:
- Vorsitzender: Dr. Norbert Schneider, Direktor der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Weitere Mitglieder der Geschäftsführung:

Dr. Hans Hege, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB),
Dr. Helmut Haeckel, Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)

- Arbeitskreis Offene Kanäle/Bürgerfunk:
- Vorsitzender: Christian Schurig, Vorsitzender des Landesrundfunkausschusses für Sachsen-Anhalt (LRA)

- Arbeitskreis Recht:

- Vorsitzender: Dr. Reiner Hochstein, Direktor der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz: ab Oktober 1996: Gernot Schumann (ULR)

- Arbeitskreis Verwaltung:
- Vorsitzender: Wolfgang Schneider, Direktor der Bremischen Landesmedienanstalt

- Technische Kommission (TKLM):
- Vorsitzender: Professor Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- Europabeauftragter:
- Dr. Victor Henle, Direktor der Thüringer Landesanstalt für Privaten Rundfunk (TLR)

- Forschungsbeauftragter:
- Joachim Steinmann, Direktor der Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)

- Arbeitsgruppe Digital Video Broadcasting (DVB):
- Dr. Hans Hege, Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB)

- Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten tagte im Berichtszeitraum 27 mal, siebenmal trat die Gremienvorsitzendenkonferenz, sechsmal die Gesamtkonferenz zusammen. Die Schwerpunkthemen dieser Sitzungen werden nachfolgend dargestellt:

I. Medienrecht und Medienpolitik

Die Jahre der Geschäftsführung waren gekennzeichnet durch grundlegende medienrechtliche und medienpolitische Entwicklungen im nationalen und internationalen Bereich.

EU-Fernsehrichtlinie

Im Zuge der beabsichtigten Änderung der EU-Fernsehrichtlinie vom 03. Oktober 1989 forderte die DLM am 09. Mai 1995 eine zügige Revision. Die geltende Fassung dieser Richtlinie hat in der Praxis eine Reihe von Auslegungs- und Anwendungsproblemen deutlich werden lassen. Für die deutschen Rundfunkunternehmen hat dies im europäischen Wettbewerb in Teilbereichen zu unvermeidbaren Benachteiligungen geführt. Dies gilt beispielsweise für die Veranstaltung von Teleshopping. Die umfangreiche Befassung der ALM mit den Teleshoppingkanälen H.O.T. und Q.V.C zeigte, daß die derzeitige Rechtsunsicherheit im Sinne einer Klarstellung über die Auslegung und Anwendung der geltenden Vorschriften zum *Teleshopping* geboten ist. Die letztlich ablehnende Haltung der Gesamtkonferenz am 27. November 1995 gegen die Zulassung von H.O.T. richtete sich deshalb nicht generell gegen die Zulassung von Teleshoppingkanälen, vielmehr wies die ALM auf die Notwendigkeit der Schaffung eines für eine Zulassung erforderlichen gesetzlichen Rahmens durch die Länder hin.

Aus den gleichen Gründen ist eine Klarstellung in der EU-Fernsehrichtlinie zum sogenannten *Brutto/Netto-Prinzip* für die Berechnung der zulässigen Werbeunterbrechungen erforderlich. Die DLM bekräftigte im November 1996 in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund einer erstinstanzlichen, nicht rechtskräftigen Entscheidung eines Zivilgerichtes in Wettbewerbssachen, erneut ihre Auffassung, wonach für die Berechnung der Anzahl der möglichen Werbeschaltungen bei Spielfilmen deren Nettospieldauer zugrunde zu legen sei. Gleichzeitig stellte sie klar, daß eine Gleichbehandlung aller Veranstalter in essentiellen Bereichen, wie zum Beispiel der Werbemenge unverzichtbar ist. Sie forderte

daher auch die zuständigen Staatsvertragsgesetzgeber in den Ländern auf, alsbald eine einheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen.

Die DLM begrüßt Bemühungen zur Stärkung der europäischen Filmindustrie. Sie hält jedoch an ihrer grundsätzlichen ablehnenden Haltung gegenüber der *Quotenregelung* fest, da die geltenden Vorschriften sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt haben. Die Änderungsvorschläge der Kommission zur Quotenregelung beinhalten eine weitere Bürokratisierung bei der Erhebung der Quote und einen unzulässigen Eingriff in die Programmgestaltung der Fernsehveranstalter.

Eine Öffnung der Fernsehrichtlinie im Hinblick auf die neuen Technologien und die Digitalisierung ist notwendig. Die "*neuen Dienste*" sind, auch insoweit sie nicht die Voraussetzungen des traditionellen Rundfunkbegriffs erfüllen, ebenfalls europaweit in einem ordnungspolitischen Rahmen, wenn auch mit unterschiedlicher Regelungsdichte, einzubinden (Prinzip der abgestuften Regelungsintensität).

Die DLM begrüßte die Klarstellung des Richtlinienvorschlags zum *Jugendschutz*, insbesondere zum *Pornographieverbot*. Die DLM wies jedoch darauf hin, daß die Harmonisierung des Rechts auf europäischer Ebene das Problem der sogenannten "Porno-Satellitenprogramme" allein nicht zu lösen vermag. Notwendig ist daher die Verabredung gemeinsamer Grundstandards zur Gewährleistung eines effektiven grenzübergreifenden Jugendschutzes in Europa. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Gewaltproblematik im audiovisuellen Bereich. Die DLM tritt daher ein für eine organisierte Zusammenarbeit der in Europa für den Bereich der Medienaufsicht zuständigen Stellen. Ein Anfang wurde durch die DLM in Form von ersten trilateralen Treffen mit dem CSA und der ITC gemacht. Die DLM würde es begrüßen, wenn die deutschen Bundesländer diesen Vorschlag aufgreifen und in die Verhandlungen zur Änderung der europäischen Fernsehrichtlinie einbringen würden.

Im Rahmen einer erneuten Konsultation der Europäischen Kommission zum Grünbuch "Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt" hat die DLM im Juli 1995 ihre grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber einer Gemeinschaftsaktion der Europäischen Union zur *Regelung des Medieneigentums* bekräftigt. Die DLM wies darauf hin, daß in der europäischen Rechtsordnung die Regelung der Medienkonzentration vorrangig das Ziel verfolge, die Funktionsfähigkeit des ideellen Meinungsmarktes durch Verhinderung einer vorherrschenden Meinungsmacht zu sichern. Die Verhinderung von Medienkonzentrationen sei insoweit genuiner und konstitutiver Bestandteil der Sicherung des Meinungspluralismus. Diese Sondersituation verkenne das Grünbuch. Im Hinblick auf die Zielvorgabe des Grünbuches, Schaffung einer größtmöglichen Transparenz in Bezug auf das Eigentum an den Medien, verwies die DLM auch hier erneut auf die Notwendigkeit einer organisierten Zusammenarbeit der für Zulassung und Aufsicht zuständigen Stellen in Europa.

Rundfunkstaatsvertrag

Im Bereich des nationalen Rechts wiesen die Landesmedienanstalten in der Gesamtkonferenz am 12. und 13. September 1995 nochmals auf die Notwendigkeit hin, den Rundfunkstaatsvertrag so schnell wie möglich zu ändern. Die Entwicklung im Bereich der "neuen Medien", der fortschreitende Konzentrationsprozeß und die zunehmende Expansion ausländischer Unternehmen im deutschen Medienmarkt machten eine kurzfristige Anpassung des Rundfunkrechts in Deutschland unumgänglich. Neue normative Eckwerte waren nicht nur für den herkömmlichen privaten Rundfunk, sondern auch für neue Programm- und Dienstangebote des digitalen Fernsehens erforderlich, die bereits in ihrer Start- oder Versuchsphase auf einen bundesweiten Ordnungsrahmen angewiesen sind. Die

Landesmedienanstalten verwiesen hierzu auf ihre ersten Eckwerte für die Einführung und Erprobung von Digital Video Broadcasting (DVB) vom 11. Juli 1995.

Im Vorfeld der abschließenden Beratungen zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag befaßten sich DLM und Gesamtkonferenz mehrfach mit dem neuen Organisationsmodell für die Kontrolle der Medienkonzentration, insbesondere mit der verfahrensrechtlichen Stellung der KEK und dem gesetzlich vorgesehenen Berufungsverfahren der KEK-Mitglieder. Vor allem die Berufung der KEK-Mitglieder durch die Ministerpräsidenten erscheint der DLM mit dem Grundsatz der Staatsferne unvereinbar. Hiergegen wurden deshalb erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Das Plädoyer der DLM für die Erhöhung des "Sockelbetrages" blieb im Rahmen der Gebührenerhöhung zur Finanzierung der Aufgaben der Landesmedienanstalten letztlich unberücksichtigt.

In der Gesamtkonferenz am 07./08.10.1996 befaßten sich die Landesmedienanstalten mit den vielfältigen neuen Strukturen und Aufgaben, die der am 01. Januar 1997 in Kraft getretene Rundfunkstaatsvertrag aufgibt. Die Landesmedienanstalten gingen daran, kurzfristig und rechtzeitig die erforderlichen Verfahrensschritte (Richtlinien, Verwaltungsvereinbarungen etc.) auf den Weg zu bringen. So hat sich bereits im Rahmen der Sitzung der DLM am 10. März 1997 die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) konstituiert. Die KDLM ist aufgrund der Bestimmung des novellierten Rundfunkstaatsvertrages gebildet worden und dient den jeweiligen zuständigen Landesmedienanstalten als Organ bei der Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt. Die KDLM setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten zusammen, die ihr kraft Amtes angehören. Die KDLM ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in denjenigen Fällen, in denen eine Landesmedienanstalt von Entscheidungen der KEK abweichen will.

Die Gesamtkonferenz im Oktober 1996 begrüßte, daß der neue Rundfunkstaatsvertrag im Ergebnis jedenfalls die föderale Struktur der Medienaufsicht bestätigt und stärkt. Hervorgehoben wurde ferner, daß damit auch neue, wichtige Formen der Zusammenarbeit zwischen den Landesmedienanstalten auf der einen und ARD/ZDF auf der anderen Seite möglich werden: Künftig wird es in den Bereichen Werbung und Jugendschutz nicht nur gemeinsam abgestimmte Richtlinien geben, vielmehr ist gerade auch bei der praktischen Handhabung und Umsetzung dieser Richtlinien eine einheitliche Rechtssanwendung im Bereich der öffentlich-rechtlichen und privaten Programme staatsvertraglich vorgesehen.

Telekommunikationsgesetz

Frühzeitig nahm die DLM auch Stellung zum Entwurf des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Bei vorgelegten Entwürfen des Telekommunikationsgesetzes sah die DLM erheblichen Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die Zuständigkeit der Bundesländer für die Veranstaltung von Rundfunk in Abgrenzung zum regulatorischen Rahmen für den Telekommunikationsbereich. Die ursprünglich vorgesehenen Regelungen berücksichtigten die Rundfunkbelange nur unzureichend und waren geeignet, die Kompetenz und Interessen der Bundesländer im Hinblick auf die Konzessionierung von Rundfunk bzw. gleichgestellter Dienste zu beeinträchtigen. Sie beinhalteten auch die Gefahr der Einengung des Lizenzierungsspielraums durch Beschränkungen der technischen Realisierbarkeit rundfunkrechtlicher Genehmigungen. Die Anregung der DLM wurden vom Gesetzgeber teilweise berücksichtigt, weitere Auswirkungen des Gesetzes auf den Rundfunkbereich werden z.Zt. in einer Arbeitsgruppe der DLM untersucht.

Mediendienstaatsvertrag

Mit dem mittlerweile durch die Ministerpräsidenten der Länder beschlossenen Staatsvertrag über Mediendienste wurde nach Auffassung der DLM ein angemessener und flexibler Ordnungsrahmen für Multimedia-Dienste geschaffen. Durch die Initiative der Länder wird dem Bedürfnis nach Rechts- und Planungssicherheit auch für die wirtschaftliche Entwicklung dieses innovativen Sektors Rechnung getragen. Der für Mitte 1997 zur Ratifizierung vorgesehene Staatsvertrag beinhaltet ein abgestuftes Regelungssystem für an die Allgemeinheit gerichtete Mediendienste, die zulassungsfrei und ohne Anzeigepflicht verbreitet werden können. Er sichert darüber hinaus den freien Zugang zu den Übertragungswegen.

II. Abstimmung bundesweiter Zulassungen

Regelmäßige Beratungsthemen bei allen Zusammenkünften der DLM, teilweise auch bei den übrigen Konferenzen, waren Fragen der Abstimmung bundesweiter Zulassungen nach § 30 Abs. 2 RStV (jetzt § 38 Abs. 2 RStV).

H.O.T. und Q.V.C.

Die Zulässigkeit der Ausstrahlung reiner Teleshoppingkanäle beschäftigte die DLM und die Gesamtkonferenz während mehrerer Sitzungen. Vor dem Hintergrund der sich im Herbst 1996 abzeichnenden Rechtsentwicklung durch die Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages, des Entwurfes des Mediendienstestaatsvertrages der Länder und der Revision der EU-Fernsehrichtlinie faßte die DLM im September 1996 den Beschluß, die zeitlich befristete Ausstrahlung von Teleshoppingkanälen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften im Rahmen digitaler Versuche als rechtlich zulässig zu betrachten. Prüfungsgegenstand in der DLM ist und bleibt jedoch die Übereinstimmung mit den "DVB-Eckwerten". Die DLM ist der Auffassung, daß die bundesweite analoge Ausstrahlung von Teleshoppingkanälen, soweit es sich inhaltlich um Rundfunk handelt, gemäß § 27 RStV a.F., Art. 18 Abs. 3 EU-Fernsehrichtlinie unzulässig ist und dem Abstimmungserfordernis des Rundfunkstaatsvertrages unterliegt. Die bundesweite analoge Ausstrahlung von Teleshoppingkanälen ist nach Maßgabe des Staatsvertrages über Mediendienste (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), soweit es sich nicht um Rundfunk handelt, zulässig. Über die Qualifizierung als Rundfunk werden die Landesmedienanstalten gem. § 20 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag neuer Fassung einvernehmlich beschließen. Die DLM wird Kriterien für die Qualifizierung von Teleshoppingkanälen im Hinblick auf den Rundfunkbegriff erarbeiten. Dabei wird sie die Programmangebote bestehender Teleshoppingkanäle sowie die Situation in anderen europäischen Ländern prüfen. Im Anschluß daran wird sie sich erneut mit H.O.T. und Q.V.C. befassen.

Neuzulassung von PRO SIEBEN als Aktiengesellschaft

In mehreren Sitzungen befaßte sich die DLM unter Beteiligung unabhängiger Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der konzentrationsrechtlichen Prüfung zur Neulizenzierung der PRO SIEBEN AG. Die PRO SIEBEN Television GmbH hatte im Dezember 1995 ihren Antrag auf Lizenzverlängerung bei der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Schleswig-Holstein zurückgezogen und die Neuzulassung als Aktiengesellschaft bei der Medienanstalt Berlin-

Brandenburg (MABB) beantragt. Unter Zugrundelegung detaillierter Zulassungsvoraussetzungen wurde der Antrag auf Neuzulassung mit den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages als vereinbar angesehen und der MABB im Februar 1996 empfohlen, die Zulassung zu erteilen. Die Durchführung des schwierigen Prüfverfahrens mit komplexen Fragestellungen zur Umwandlung eines Rundfunkveranstalters in eine Aktiengesellschaft, bewies die Funktionsfähigkeit der Organisationsstruktur der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten und der Prüfgruppe.

Kabel 1

Mit Beendigung des Prüfverfahrens zu PRO SIEBEN konnte auch die Prüfung der Anteilsveränderungen bei Kabel 1 im Jahre 1996 abschließend behandelt und der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) eine Empfehlung zur Neuzulassung gegeben werden.

Die Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH beantragte im Oktober 1995, die zuletzt für den "Kabelkanal" erteilte Zulassung um acht Jahre zu verlängern. Alle Gesellschaftsanteile sollen nunmehr von PRO SIEBEN gehalten werden.

Die Prüfgruppe der DLM stellte fest, daß es sich bei Kabel 1 um ein Unterhaltungsspartenprogramm handelt und demnach die Zulassung der Kabel 1 K1 Fernsehen GmbH mit den zulassungsrechtlichen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages vereinbar ist.

VOX

Im März 1996 hat die DLM die Vereinbarkeit der angezeigten Beteiligungsverhältnisse bei der VOX Film- und Fernseh GmbH & Co. KG mit den konzentrationsrechtlichen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages festgestellt und eine entsprechende Beschlußempfehlung an die LfR abgegeben.

Bereits in ihrer Sitzung am 13. Februar 1996 hatte die DLM bestätigt, daß der Stimmrechtseinfluß der Ufa nicht über die im Rundfunkstaatsvertrag seinerzeit vorgegebene Grenze von 25 % hinausgeht. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Bewertung der Stimmrechtsanteile bei VOX aufgrund der besonderen lizenzrechtlichen Situation keine präjudizierende Wirkung auf andere gleichgelagerte Fälle entfaltet.

Nach Klärung noch ausstehender Einzelfragen und Einsicht in die Verträge über die Beteiligung von Rupert Murdoch und Canal + konnte das Abstimmungsverfahren abgeschlossen werden. Das Programm VOX wird auf der Grundlage eigenständiger Lizenzen von der VOX GmbH & Co. KG und der DCTP veranstaltet.

Deutsches Sportfernsehen (DSF)

Die DLM befaßte sich im März 1996 mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen

Beteiligungsverhältnissen beim Deutschen Sportfernsehen (DSF). Die Prüfgruppe der Gemeinsamen Stelle Vielfaltsicherung gab hierzu einen Zwischenbericht ab. Die Prüfungen beziehen sich auf die aktuelle Beteiligungssituation beim Deutschen Sportfernsehen und sollen unabhängig von der gerichtlichen Überprüfung der Lizenzerteilung fortgeführt werden.

DF1

Vor dem Hintergrund rechtshängiger Verfahren zum Verkauf von DF1-Abonnements außerhalb von Bayern beriet die DLM im März 1997 einen Antrag von DF1 auf reguläre bundesweite Verbreitung, der von der BLM in die Abstimmung der Landesmedienanstalten eingebracht wurde. Das Abstimmungsverfahren zur Einhaltung der sonstigen für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages wird in der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm und der Arbeitsgruppe DVB vorbereitet und zügig durchgeführt. Eine abschließende Entscheidung der BLM kann - unabhängig vom Abstimmungsverfahren in der DLM - erst getroffen werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch die KEK geprüft worden ist.

Weitere Verfahren

Weitere Abstimmungsverfahren in der DLM betrafen u.a. die Fälle Wetter- und Reise TV, ZAP-TV, MIC TV, MCE, Onyx, atv, Radio Campanile, StarSat, JAM-FM, Skyline Medien GmbH, Classic Radio, Nickelodeon, ViaSat Multimedia GmbH, Radio-Tele-FFH GmbH & Co. KG, Giga TV, atv-2, Star*Sat Classic Radio sowie verschiedene Haus- und Ladefunkprogramme.

III. Werbung, Jugendschutz und Programm

Werbung

-

Kinder und Fernsehen

Im Januar 1996 hat die Direktorenkonferenz ein Positionspapier zum Thema Kinder und Fernsehwerbung abgestimmt. Danach sollen die Werberichtlinien in einigen Punkten geändert werden:

Fernsehwerbung, die sich auch an Kinder richtet, soll insbesondere dann unzulässig sein, wenn für Produkte, die selbst Gegenstand von Kindersendungen sind, vor oder nach einer Sendung in einem Werbeblock Werbung geschaltet wird oder diese Werbung zum Teil oder ganz aus Zeichentrick und animierten Elementen besteht, die im Vorfeld oder im Anschluß an den Werbeblock Bestandteil dieser

Kindersendungen waren bzw. sind.

Zur Trennung und Kennzeichnung von Werbung soll im Umfeld von Kindersendungen neben einem optischen Signal (Werbelogo), auch eine verbale Benennung verwendet werden. Auch das Ende der Fernsehwerbung muß durch diesen Werbehinweis eindeutig gekennzeichnet sein.

Die DLM wies nochmals ausdrücklich darauf hin, daß Sendungen für Kinder nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen. In Gesprächen der Gemeinsamen Stelle Werbung mit dem VPRT wurde die Umsetzung der meisten dieser Forderungen auf freiwilliger Basis erreicht, teilweise werden die Gesprächsergebnisse in den neu zu fassenden Werberichtlinien umgesetzt.

Werbepraxis in ausländischen Fernsehprogrammen

In der 95. Sitzung am 10. Dezember 1996 hat die DLM die Werbe- und Sponsorpraxis bei ausländischen Fernsehprogrammen, die in deutschen Kabelnetzen eingespeist werden, erörtert. Die Gemeinsame Stelle Werbung hatte in einer Analyse der Programme MTV, NBC-Superchannel und Eurosport zahlreiche Verstöße gegen die EG-Fernsehrichtlinie festgestellt. So wurde nahezu durchgängig der von der Richtlinie geforderte 20-Minuten-Abstand zwischen einzelnen Werbeblöcken nicht beachtet. Die Kennzeichnung von Werbung zur eindeutigen Trennung vom sonstigen Programm wurde teilweise vollständig unterlassen. Auch die Platzierung der Hinweise auf gesponserte Sendungen erfolgte nicht im Einklang mit der EG-Richtlinie.

Der Europabeauftragte der DLM hat zwischenzeitlich das Gespräch mit den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden ITC (Großbritannien) und CSA (Frankreich) gesucht, um eine Veränderung dieses Werbeverhaltens in Zukunft zu erwirken; weiterhin wurde auch die Rundfunkkommission der Länder über die Untersuchungsergebnisse und deren rechtliche Bewertung unterrichtet.

Ausländische Programm- und Werbefenster

Aktuell hatte sich die DLM in der Dezember-Sitzung 1996 mit dem Antrag von PRO SIEBEN zur förmlichen Genehmigung des Programmes "PRO SIEBEN Schweiz" zu befassen. Neben anderen Veranstaltern sieht auch der Veranstalter PRO SIEBEN vor, sein Programm zusätzlich noch einmal mit einem auf das Ausland ausgerichteten Werbefenster parallel zu verbreiten. Die DLM hat sich mit den Fragestellungen solcher Vorhaben befaßt und stellte fest, daß derartige für das Ausland bestimmte Programme sowie für das Ausland bestimmte Programm- und Werbefenster deutscher Veranstalter europarechtlich und nach dem neuen Rundfunkstaatsvertrag zulässig sind.

Jugendschutz

Jugendschutz im digitalen Fernsehen

In der November-Sitzung 1996 verabschiedete die DLM ein Positionspapier zum "Jugendschutz im digitalen Fernsehen". Das Papier dient als Grundlage für die mit dem VPRT angestrebten Gesprächen zu den zukünftigen Regelungen im Jugendschutz, der im Bereich der digitalen Angebote neuer und erweiterter Bestimmungen bedarf, ohne daß aber bestehende Regelungen obsolet werden. Die DLM begrüßte, daß die TV-Veranstalter durch die Einführung eines Zahlenschlüssels (Pin-Code) eine zusätzliche Jugendschutzmaßnahme bieten. Gleichzeitig unterstrich die DLM mit Nachdruck, daß Bestrebungen, die Veranstalter von der Verantwortung für den Jugendschutz im Fernsehen zu entlasten und diese verstärkt den Erziehungsberechtigten zuzuweisen, entschieden entgegengesetzt wird.

Erotikprogramme im (digitalen) Fernsehen

Anfang 1997 hatte sich die DLM mit den Anträgen der Veranstalter "The Home Video Channel" und "Fantasy Channel" zu befassen, die ihre Erotik-Programme über die Digital-Plattform von DF1 verbreiten möchten. Im Falle von "The Home Video-Channel" empfahl die DLM der MABB, keine Zulassung zu erteilen, da nicht gewährleistet sei, daß § 3 RStV eingehalten wird. Das Verfahren im Hinblick auf "Fantasy Channel" ist noch nicht abgeschlossen, der Arbeitskreis Jugendschutz und Programm wurde beauftragt, hierzu einen konkreten Beschlußvorschlag zu erarbeiten und sich auch mit den Erotikprogrammen bei Premiere und DF1 (Blue Movie) zu befassen. Im Zuge der Diskussion soll auch ein von der geschäftsführenden Anstalt eingebrachtes Positionspapier der Landesmedienanstalten zur Pornographie im Arbeitskreis Jugendschutz und Programm und in der Gesamtkonferenz behandelt werden.

Programm

Fensterprogramme / Drittsendezeitrichtlinie

Die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten bekräftigte im September 1995 den Standpunkt der Landesmedienanstalten, daß auch weiterhin bundesweit verbreitete Fenstervollprogramme bei terrestrischer Ausstrahlung nach Landesrecht regionale Fensterprogramme enthalten sollen. Diese seien wesentlicher Bestandteil der föderalen Struktur des privaten Rundfunks in Deutschland und stärkten die programmliche Vielfalt.

Die Gesamtkonferenz forderte die bundesweiten Veranstalter nachdrücklich auf, ihre Zusagen im Hinblick auf die Ausstrahlung regionaler Fenster auch in Zukunft nicht in Frage zu stellen. Mit dieser Bekräftigung der lizenzrechtlichen Auflagen wurde anderslautenden Ankündigungen privater Veranstalter entgegengetreten und diese als Mißachtung der Rechtsverbindlichkeit von Lizenzerteilungen zurückgewiesen.

Mit dem am 01. Januar 1997 in Kraft getretenen neuen Rundfunkstaatsvertrag wurde es für TV-Veranstalter bindend, Sendezeit für unabhängige Dritte zur Verfügung zu stellen, wenn ein Vollprogramm oder ein Informationsprogramm 10 % Zuschaueranteile erreicht. Diese "Dritten" erhalten eine eigenständige Zulassung durch die Landesmedienanstalt, die für das Hauptprogramm zuständig ist. Nach dem derzeitigen Stand sind davon RTL und SAT.1 betroffen. Die vom Rundfunkstaatsvertrag vorgeschriebene Richtlinie zur näheren Ausgestaltung der Fensterprogramme wurde von der DLM am 10. Dezember 1996 in einer vorläufigen Fassung beschlossen. Die Richtlinie hat unter anderem zum Ziel, den Interessenausgleich zwischen Haupt- und Fensterprogrammveranstaltern herbeizuführen, damit sich das Fensterprogramm in Struktur und Erscheinungsbild des Hauptprogramms einfügt. Die Sendezeiten bereits vorhandener Fensterprogramme können zu einem bestimmten Anteil angerechnet werden.

Mißbilligung einer Sondersendung des türkischen Fernsehsenders TRT-INT.

Die Ausstrahlung einer 56-stündigen Sondersendung "Spendenaufrufe zur Finanzierung des türkischen Militäreinsatzes im Nordirak" durch den türkischen Fernsehsender TRT hat im April 1995 zu einer Reihe von Programmbeschwerden geführt.

Die Prüfung des den Programmbeschwerden zugrundeliegenden Materials durch den Arbeitskreis Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten ergab keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen.

Unbeschadet dieser rechtlichen Bewertung verurteilte die Direktorenkonferenz eine Reihe von Programmelementen der TRT-Sondersendung; so etwa Passagen, in denen Kinder für propagandistische Zwecke mißbraucht wurden. Für höchst problematisch wurde der allgemein martialisch, nationalistische Gestus der Sendung gehalten.

Tätigwerden der Landesmedienanstalten in grenzüberschreitenden

Angelegenheiten

Die teilweise angesprochenen Beispiele pornographischer Programme aus der jüngsten Vergangenheit (auch Red Hot Dutch und Adult Channel), Programmgestaltung mit propagandistischen Zügen (z.Bsp. Unterstützung des Kurden-Feldzuges der türkischen Armee durch TRT), Werbeverstöße von europäischen Programmen (MTV, NBC und Eurosport) sowie Werbeinseln von deutschlizenzierten Programmen für Drittstaaten (Schweizer Fenster) zeigen, daß die Landesmedienanstalten zunehmend mit Vorgängen konfrontiert sind, die Auswirkungen in Deutschland, ihren Ausgangspunkt aber im Ausland haben. Zurückzuführen ist dies auf die grenzüberschreitende Programmverbreitung durch die Satellitentechnik, die Pflicht zur Weiterverbreitung ausländischer Programme aufgrund europäischen Rechts und die Internationalisierung des Medieneigentums, die die Landesmedienanstalten vor besondere Aufgaben stellt.

Ein zu diesen Fragen im Auftrag der Landesmedienanstalten durch das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken erstelltes Gutachten zeigt Wege auf, wie die Landesmedienanstalten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten auf eine Weise tätig werden können, die die gestuften Kompetenzen Länder und Bund respektiert und ihnen doch die Möglichkeit gibt, ihren Aufgaben auch dann nachkommen zu können, wenn sie mit grenzüberschreitenden Sachverhalten konfrontiert sind.

Unterstützung der Kinderjury "Goldener Spatz"

Im Juni 1996 beschloß die DLM, die Durchführung der bundesweiten Kinderjury beim Deutschen Kinder- und Fernsehfestival "Goldener Spatz" 1997 finanziell zu unterstützen.

Die Kinderjury setzt sich aus jeweils zwei 9 bis 12-jährigen Kindern aller Bundesländer zusammen. Alle zwei Jahre befinden bei dem Festival in Gera die Kinder eigenständig neben erwachsenen Fachjuroren über die Preiswürdigkeit von Kinderfilmen und das Kinderprogramm im Fernsehen und vergeben "Goldene Spatzen".

Die DLM sieht in dem vom "Förderverein Deutscher Kinderfilm e.V." durchgeführten Festival einen wichtigen Beitrag zur Förderung des eigenständigen Umgangs von Kindern mit der Medienvielfalt und einen wichtigen Anreiz zur Produktion qualitativ hochwertiger Programme und Filme.

Programmbericht zur Lage und Entwicklung des Fernsehens in Deutschland

In ihrer Konferenz am 07./08.10.1996 in Eisenach haben die Landesmedienanstalten den künftig im regelmäßigen Turnus erscheinenden ersten "Programmbericht zur Lage und Entwicklung des Fernsehens in Deutschland" in Auftrag gegeben. Der Bericht soll einen kontinuierlichen Überblick über die programmliche Entwicklung, ihre inhaltlichen Veränderungen und Schwerpunktbildungen schaffen und eine fundierte Grundlage für die öffentliche Diskussion und für Gespräche mit den Programmverantwortlichen bieten. Der erste Bericht soll 1997 erscheinen.

In diesem Zusammenhang hat die Konferenz der Gremienvorsitzenden beschlossen, einen Schwerpunkt ihrer künftigen Arbeit auf programminhaltliche Fragen zu legen. Die Landesmedienanstalten greifen damit die begonnene öffentliche Debatte um Sendeformen und Sendepätze auf, die sich in einer zunehmenden Zahl von Fällen zwar noch nicht jenseits der Grenze des gesetzlich Verbotenen bewegen, jedoch (z.B. in nachmittäglichen Talkshows) erkennbar im Bereich der Diskriminierung von Minderheiten, der Verletzung religiöser Gefühle und der Beeinträchtigung der Würde des Individuums ein wachsendes Problem darstellen.

Projekt Programmberatung für Eltern

In der Gesamtkonferenz im Oktober 1996 wurde ferner eingehend erörtert und beschlossen das Projekt "Programmberatung für Eltern". Die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten wird Mitglied des Vereins, der das Projekt tragen soll. Vorbereitet wurde das Projekt auf Initiative der BLM von einer Arbeitsgruppe aus BLM, LfR, NLM, LPR Hessen, LPR Rheinland-Pfalz, der Carl-Kübel-Stiftung, der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und dem internationalen zentralen Institut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) beim Bayerischen Rundfunk (BR).

Zielsetzung des mit einem Jahresaufwand von bis zu 1 Mio. DM auszustattenden Projektes ist es, alle wichtigen kinderrelevanten Sendungen zu bewerten und den Eltern dazu entsprechende Hinweise und

Handreichungen zur Verfügung zu stellen.

Die ALM unterstrich in ihren Beratungen die hohe Bedeutung dieser Initiative, die einen wichtigen Schritt im Rahmen der Aufgabe darstellt, Medienkompetenz zu vermitteln. Denn wenn auch im Bereich des Jugendschutzes die gesetzliche Verantwortung vor allem bei den Veranstaltern liegt, so verbleibt doch eine wesentliche Aufgabe den Eltern und Erziehungsberechtigten übertragen, der sie angesichts der Fülle und der unterschiedlichen Qualität des Programmangebots nicht selten ratlos gegenüberstehen.

Gefälschte Beiträge in Magazinsendungen ("Fall Born")

Zu Anfang des Jahres 1996 wurde bekannt, daß in mehreren Magazinsendungen verschiedener Veranstalter gefälschte Produktionen gesendet worden waren. Gegen den Produzenten Michael Born wurde strafrechtlich vorgegangen.

Die Landesmedienanstalten hatten nach ersten Beratungen der DLM für diesen Komplex alle privaten Fernsehveranstalter sowie für eine vergleichende Betrachtung auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten um Mitteilung gebeten, welche Vorkehrungen bestehen bzw. aufgrund der Vorfälle getroffen wurden, um künftig ähnliche Praktiken zu unterbinden.

Bei den Stellungnahmen der privaten Veranstalter ist deutlich geworden, daß neben der öffentlichen Diskussion um die Vorgänge die Fragestellung auch lizenzrelevante Aspekte aufwies; die Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze bei der Berichterstattung gehört zu den Bereichen, die die Landesmedienanstalten im Rahmen ihrer Aufsicht zu betrachten haben. Die Antworten der privaten Veranstalter zeigen durchgängig, daß alle Veranstalter die Vorfälle sehr ernst nehmen, da auch die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung Schaden nehmen könne. Auch wenn ähnliche Probleme für die Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, haben die Veranstalter bestehende Vorkehrungen überprüft und - soweit erforderlich - ausgebaut bzw. optimiert.

DLM-Studie zur Beschäftigung und wirtschaftlichen Situation des Rundfunks im Jahre 1995/1996

Die Rundfunkwirtschaft gehört zu den wenigen Wirtschaftszweigen, die trotz des anhaltenden Beschäftigungsabbaus im gesamtwirtschaftlichen Umfeld in den Jahren 1995 und 1996 Arbeitsplätze geschaffen haben und damit Beschäftigung und Einkommen sichern konnten.

Dies ist das Ergebnis einer Untersuchung, die das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten unter Federführung der BLM durchgeführt hat. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Beschäftigungs- und Wirtschaftsdaten von 65 privaten Fernsehveranstaltern, 185 privaten Hörfunkveranstaltern und 15 öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ganz Deutschland erhoben. Der vollständige Ergebnisbericht der Untersuchung erscheint im April 1997 als Band 6 der Schriftenreihe der Landesmedienanstalten unter dem Titel "Beschäftigte und wirtschaftliche Lage des Rundfunks in Deutschland 1995" im Vistas-Verlag, Berlin

IV. Situation der Breitbandkabelnetze

Empfehlung zur Kanalbelegung

Die große Zahl neuer Fernsehprojekte und zusätzliche Weiterverbreitungsanträge ausländischer Sender haben aufgrund der Beschränkung der Kabelnetze auf maximal 31 Programmplätze für analoge Fernsehprogramme bundesweit zu einem Kanalkapazitätsengpaß geführt.

In der 79. Sitzung der DLM am 12./13. Juli 1995 beschloß die DLM eine Empfehlung an die Landesmedienanstalten zur Orientierung bei der Kanalbelegung. Als allgemeine Kriterien, die bei der Entscheidung über die Rangfolge einzubeziehen sind, wurden festgehalten:

Meinungsvielfalt / Angebotsvielfalt, Spartenvielfalt / Programmleistungen des Veranstalters in der Vergangenheit, bisherige publizistische Leistungen / Berücksichtigung von Minderheiteninteressen / Berücksichtigung von Zielgruppen in Programmen / kulturelle Vielfalt, insbesondere Sprachenvielfalt / vorgesehene Verbreitungsgebiet / technische Empfangsqualität / Zuschauerakzeptanz. Darüber hinaus wurde eine Zuordnung der Fernsehprogramme zu Kategorien vorgenommen, für die jeweils eine bestimmte Anzahl von Kabelnetzen festgelegt wird.

Gleichzeitig hat die DLM darauf hingewiesen, daß der wirtschaftliche Erfolg aller neuen Fernsehprojekte alleine durch die erzielbaren Reichweiten der vorhandenen Satelliten nicht möglich ist und die noch vorhandenen Kapazitäten in den BK- Anlagen der Deutschen Telekom AG nicht ausreichen, um alle neuen Programme einzuspeisen. Die Landesmedienanstalten halten deshalb nach wie vor den Ausbau der BK-Netze der Telekom AG für die Verbreitung analoger Fernsehprogramme über 450 MHz hinaus für zwingend erforderlich.

Zukunft der Breitbandkabelnetze

In 10 Thesen, die in dem Papier "Die Zukunft der Breitbandkabelnetze. Ein Beitrag der Landesmedienanstalten zur Diskussion der Infrastruktur der Informationsgesellschaft" veröffentlicht wurden, formulierte die DLM im September 1996 ihre Positionen über die künftige Struktur, die Kontrolle und den Ausbau der Netze.

Die Breitbandkabelnetze erreichen in Deutschland mehr Haushalte als terrestrische Fernsehsender oder der Satellitendirekt Empfang. Die Kabelnetze sind von hoher Bedeutung als Übertragungsweg für die öffentliche Meinungsbildung. Die Landesmedienanstalten tragen die Verantwortung für den Zugang zum Rundfunk und daher auch für die Entwicklung der Kabelnetze. Offene Kommunikation und chancengleicher Zugang zum Rundfunk müssen auch bei den Netzen erfüllt sein, die durch das Zusammenwachsen der Bereiche Rundfunk, Telekommunikation und Informationstechnologie zusätzliche Funktionen übernehmen werden. Diese Konvergenz der Technik erfordert nach Auffassung der DLM auch eine Koordinierung bisher getrennter Zuständigkeiten. Die DLM beabsichtigt, mit ihrem Positionspapier in der Diskussion mit anderen Regulierungsinstanzen und den beteiligten Unternehmen dazu beitragen zu können, daß die Breitbandnetze in der Informationsgesellschaft optimal genutzt werden.

Forderung nach mehr Kanälen

Im Dezember 1996 bekräftigte die DLM erneut ihre Forderung, umgehend den Frequenzbereich bis 606 MHz für die Einspeisung weiterer analog verbreiteter Fernsehprogramme auszubauen. Darüber hinaus empfahl sie, im Rahmen der technischen Verfügbarkeit auf den Kanälen K 21 und K 22 versuchsweise Belegungen mit analog verbreiteten Fernsehprogrammen vorzunehmen. Die TKLM wurde beauftragt, mit der Telekom Verhandlungen über eine Nutzung der Kanäle S 2 und S 3 für die Einspeisung analog verbreiteter Fernsehprogramme aufzunehmen. Im Februar 1997 wandten sich der Vorsitzende der DLM und der ARD-Vorsitzende Professor Dr. Reiter in einem gemeinsamen Schreiben an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom und forderten den Ausbau der Übertragungskapazitäten in den Breitbandverteilnetzen der Deutschen Telekom AG.

V. Einführung digitaler Technik

Bereits frühzeitig hat sich die ALM aktiv in die Vorbereitungen zur Einführung neuer digitaler Verbreitungstechnik eingeschaltet.

Digital Audio Broadcasting (DAB)

Wissenschaftliche Unterstützung zur DAB-Sendernetzplanung

Noch vor der internationalen Planungskonferenz der Europäischen Fernmeldeverwaltungen (CEPT) in Wiesbaden im Juli 1995 beschloß die DLM zur Unterstützung der DAB-Sendernetzplanung und für die Erstellung einer entsprechenden Wellenausbreitungssoftware die Vergabe entsprechender Untersuchungen an das Institut für Höchstfrequenztechnik und Elektronik (IHE) der Universität Karlsruhe. Dabei handelt es sich um Folgeuntersuchungen zu einem bereits durch die LPR Rheinland-Pfalz abgeschlossenen Auftrag, die der meßtechnischen Verifizierung der Optimierung der Wellenausbreitungsmodelle, dem Erstellen von Versorgungskriterien und dem Aufbau eines umfassenden Planungswerkzeuges für DAB-Sendernetze dienen sollen. Die Kosten des Projektes betragen 512.000 DM. Es hat eine Laufzeit von vier Jahren.

Durch diese Auftragsvergabe wollen die Landesmedienanstalten auch mittelfristig ihre Kompetenz bei der Entwicklung neuer digitaler Rundfunksysteme und Netze sicherstellen. Darüber hinaus werden die erwarteten Ergebnisse eine wichtige Grundlage für unabhängige Planungsentscheidungen in Fragen des digitalen Hörfunks bilden.

DAB-Pilotprojekte / DAB-Positionspapier

Unmittelbar nach Verabschiedung des DAB-Frequenzverteilungsplanes durch die CEPT begannen in einer Reihe von Bundesländern auf Initiative und unter Beteiligung der jeweiligen Landesmedienanstalten erste DAB-Pilotversuche. Aufgrund der Planungsergebnisse finden diese Versuche überwiegend im L-Band statt, da die Kanäle im VHF-Bereich erst nach und nach frei werden. Die DLM bereitet derzeit ein Positionspapier "Digitales Radio im Regelbetrieb" vor, das voraussichtlich in der April-Sitzung 1997 verabschiedet wird.

Digital Video Broadcasting (DVB)

Eckwerte für die Einführung und Erprobung von DVB

Im Mittelpunkt der Beratungen der 80. Sitzung der DLM am 11. Juli 1995 stand die Einführung und Erprobung des digitalen Fernsehen (Digital Video Broadcasting, DVB). Die DLM verständigte sich auf erste Eckwerte für ein gemeinsames Vorgehen in Fragen der Erprobung und Bewertung der digitalen Fernsehentwicklung. Hiermit wollte die DLM einen umfassenden Diskussionsprozeß über die gesellschaftspolitischen, industriepolitischen und ordnungspolitischen Auswirkungen von Multimedia in Gang setzen. Dies erschien notwendig, schon bevor die Digitalisierung des Fernsehbereichs in der praktischen Anwendung erprobt wurde. Es erging die Aufforderung an die Politik, schnellstmöglich auch die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen. Dies erschien sowohl für die Planungssicherheit der deutschen Unternehmen, die sich dem internationalen Wettbewerb stellen müssen, als auch für die Entscheidungsträger in der Ordnungspolitik unverzichtbar. Der damalige DLM-Vorsitzende Kleist hob hervor, daß die Landesmedienanstalten mit diesem Eckwertepapier, das einstimmig in der DLM beschlossen wurde, eine Vorreiterrolle in dem schwierigen Diskussionsprozeß zur Einführung von digitalem Fernsehen einnehmen würden.

In der 87. Sitzung der DLM am 13. Februar 1996 wurde das Positionspapier " Erste Eckwerte für die Einführung und Erprobung von DVB" fortentwickelt. In dem überarbeiteten Papier empfahl die DLM die Aufnahme einer Erprobungsklausel in die Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages und zeige die wesentlichen Eckpunkte für die Gewährleistung eines offenen Zugangs von Nutzern und Anbietern zu den digitalen Rundfunkangeboten auf. Nicht alle Forderungen der Landesmedienanstalten fanden Eingang in die Neufassung des Rundfunkstaatsvertrages; eine flexible, zeitlich beschränkte Versuchsklausel wurde (noch) nicht festgeschrieben.

Im Mai 1996 verabredete die DLM die landesspezifische Umsetzung der Eckwerte für die Erprobung und Einführung von DVB bei Pilotprojekten in den einzelnen Bundesländern. Die Pilotprojekte werden auch derzeit auf der Grundlage von Versuchsbestimmungen einzelner Landesmediengesetze geplant und durchgeführt. Durch die Anwendung der Eckwerte soll eine einheitliche Rechtspraxis in allen Bundesländern entwickelt werden.

Beschluß zur Umsetzung der DVB-Eckwerte im Rahmen der Vergabe digitaler Kabelkanäle

Mit der Verabschiedung der Eckwerte für die Erprobung und Einführung von DVB hatten sich die Landesmedienanstalten darüber verständigt, diese bei der Erprobung und Einführung von DVB sowie bei diesbezüglichen Entscheidungen über Zulassung und Kanalbelegung zugrunde zu legen. Eine der Kernforderungen des Eckwertepapiers besteht darin, daß jedem Nutzer mit einer Set-Top-Box das gesamte digitale Angebot zur Verfügung stehen soll und zwischen einzelnen Anbietern gewechselt werden kann.

Angesichts der bevorstehenden Einführung von DVB in einzelnen Bundesländern faßte die DLM im Juli 1996 den Beschluß, den Landesmedienanstalten zu empfehlen, die Belegung der Kabelkanäle mit digitalen Programmen, die mit einem Zugangskontrollsystem verbreitet werden, davon abhängig zu machen, daß sich das Unternehmen an der Entwicklung technischer Lösungen und der entsprechenden Vereinbarungen beteiligt, mit denen der Nutzer ohne besonderen Bedienungsaufwand mit einer Set-Top-Box das gesamte Programmangebot empfangen und sich darüber unterrichten kann.

In der Begründung des Beschlusses wurde u.a. ausgeführt, daß das Verfahren Simul Crypt nach derzeitigem Erkenntnisstand besonders geeignet erscheint, dem Nutzer einen einfachen Zugang zum Gesamtangebot zu verschaffen. Die konkreten Lösungen müssen allerdings noch von den Unternehmen entwickelt werden und setzen Vereinbarungen zwischen Programmveranstaltern, Betreibern zusätzlicher technischer Dienstleistungen für die Zugangskontrolle und Abrechnung sowie den Inhabern der Rechte für die Zugangskontrollsysteme voraus. Bei der Entwicklung der Schnittstellen muß darauf geachtet werden, daß auch eine Navigation durch das Gesamtangebot möglich ist.

Das Common Interface bietet nach Ansicht der DLM zwar eine Lösung, mit der eine Set-Top-Box von einem Zugangskontrollsystem auf ein anderes umgestellt werden kann. Es entspricht aber nicht der Anforderung, im täglichen Gebrauch zwischen Programmen und Angeboten verschiedener Veranstalter wechseln zu können.

Gemeinsame Grundsätze für die Nutzung der digitalen Übertragungskapazitäten

in den Kabelanlagen

In ihrer Konferenz am 12. November 1996 verabschiedete die DLM schließlich die "Gemeinsamen Grundsätze der Landesmedienanstalten für die Nutzung der digitalen Übertragungskapazitäten in den Kabelanlagen der Bundesrepublik Deutschland". Die DLM traf mit diesem Papier grundsätzliche Regelungen für die Einführungsphase des digitalen Fernsehens (DVB) und legte den Schwerpunkt auf die Bereiche Kapazitätsmanagement und Kanalbelegung. Zugleich wurde damit das von der DLM im September 1996 erarbeitete Papier "Die Zukunft der Breitbandkabelnetze" ergänzt und fortentwickelt. Die DLM möchte mit diesen ersten Aussagen die Einführung von digitalem Fernsehen unterstützen und vorantreiben.

Im Kernteil des Beschlusses schlug die DLM für die Nutzung der 15 von der Deutschen Telekom ausgebauten Kanäle für die digitale Übertragung in den Kabelnetzen (mit jeweils 38 Mbit/s) folgende Regelung vor, die zunächst bis zum 31. Dezember 1997 gelten soll:

- 10 Kanäle für eine bundesweit einheitliche Verbreitung
- 5 Kanäle für die Belegung nach den jeweiligen regionalen Bedürfnissen
- Mit diesem Beschluß wurde für 2/3 der verfügbaren Kanalkapazitäten, also für zehn Kanäle mit jeweils sechs Programmen, eine bundesweite Verbreitungsmöglichkeit sichergestellt. Zugleich erhalten die beteiligten Unternehmen einen verlässlichen Handlungsrahmen bis Ende 1997. Im Anschluß an die vorbezeichneten Beschlüsse hat sich die DLM an das Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder mit der Bitte gewandt, eine ländereinheitliche Position herbeizuführen, ob und in welchem Umfang digitale Angebote öffentlich-rechtlicher Veranstalter verbreitet werden können. Die Ministerpräsidenten haben inzwischen beschlossen, daß sich ARD und ZDF im Rahmen der landesrechtlichen Erprobungsregelungen an den DVB-Versuchen beteiligen können.

-
DVB-Begleitforschung

Die Begleitforschung bei der Erprobung und Einführung des digitalen Fernsehens werden die Landesmedienanstalten gemeinsam organisieren. Sie beabsichtigen daher, eine Rahmenplanung für die erforderlichen Forschungsvorhaben zu erstellen. Dies soll mit einem sogenannten Forschungsmonitoring realisiert werden.

Die DLM hat daher im März 1997 die Hamburgische Landesmedienanstalt beauftragt, Verhandlungen mit dem Hans-Bredow-Institut zu führen und den Entwurf eines Auftrages an dieses Institut der DLM zur Beschlußfassung vorzulegen.

-

-
Saarbrücken, 10. April 1997

-